OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-551825/2/FP**

Datum: **Linz, 25. Juni 2020**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von D M, x, x, vertreten durch Dr. C H, Rechtsanwältin in x, gegen Punkt III. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 3. März 2020, GZ: BHEFN-2019-490250/11-GOE, mit welchem zugunsten von E F, x, x (mitbeteiligte Partei; mP) eine positive naturschutzrechtliche Feststellung erging, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde gegen Punkt III. des angefochtenen Bescheids (Feststellungsverfahren nach § 10 Oö. NSchG 2001) wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheids stellte die belangte Behörde auf Antrag des mP fest, dass durch die Errichtung einer Fischwanderhilfe, eines Zugangsstegs und anderer Anlagenteile, auf einem bestimmten Grundstück in der Gemeinde F, im 50m Uferschutzbereich des X-baches solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt würden.

Die vorliegende Entscheidung wurde im Rahmen eines einzelnen Schriftstückes, gemeinsam mit einer wasserrechtlichen Entscheidung getroffen.

I.2. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 28. Mai 2020 erhob der Bf gegen den gesamten Spruch, auch Punkt III. Beschwerde.
Zum naturschutzrechtlichen Bescheid wird lediglich vorgebracht, es hätte die Feststellung nicht getroffen werden dürfen, dass keine öffentlichen Interessen verletzt seien, weil aufgrund des abzuführenden Widerstreits das ggst. Projekt nicht ohne Weiteres zur Ausführung gelangen dürfe. Das Projekt des Bf bediene den öffentlichen Interessen besser.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist (vgl. VwGH 18.10.2016, Ro 2015/03/0029).

„In den Fällen des § 24 Abs. 2 VwGVG 2014 liegt es im Ermessen des VwG, trotz Parteiantrages keine Verhandlung durchzuführen. Die Verhandlung kann auch dann entfallen, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist. Eine zurückweisende Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht jedoch über die Sache selbst, ist aus Sicht des Art. 6 MRK keine (inhaltliche) Entscheidung ‚über eine strafrechtliche Anklage' oder ‚über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen'. Die Verfahrensgarantie des ‚fair hearing' iSd Art. 6 Abs. 1 MRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse - wie etwa der Verlust der Parteistellung - entgegenstehen (vgl. E 27. Juli 2007, 2006/10/0040; E 27. September 2007, 2006/07/0066). (VwGH 9.1.2019, Ra 2018/08/0244)

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die mP beantragte mit Schreiben vom 28. August 2019 die Bewilligung einer Fischaufstieghilfe in Form einer Fischhebeschnecke auf dem Grundstück Nr. X, KG F. Neben einer wasserrechtlichen Bewilligung wurde eine solche auch in naturschutzrechtlicher Hinsicht beantragt, indem im Projekt dargelegt wurde, dass das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werde. Das Wehr würde etwas

schmäler und sei insgesamt gut mit Ufergehölz umwachsen. Die Schnecke sei geschlossen, die Drehung des zylindrischen Teils nur wenig erkennbar.

Mit Spruchpunkt III. des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 3. März 2020, GZ: BHFWA-2019-415682/26-GOE, BHEFN-2019-490250/11-GOE stellte die belangte Behörde unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen fest, „dass durch die Errichtung von der Fischwanderhilfe, des Zugangssteges und der anderen unter Spruchpunkt I genannten Anlagenteile auf den Gst. Nr. X und X, jeweils KG F, Gemeinde F, im 50 m Uferschutzbereich des X-baches solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden."

Der Bf ist Eigentümer der Grundstücke mit den Nrn. X, X und X (EZ X).
Der Bf hat den genannten Bescheid mit Beschwerde vom 28. Mai 2020, der insbesondere wasserrechtliche Themen behandelt, vollumfänglich angefochten und dargelegt, dass die belangte Behörde keine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilen durfte.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Relevante gesetzliche Bestimmungen:

Art. 132 B-VG (BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013) lautet:

„Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;

2. der zuständige Bundesminister in Rechtssachen in einer Angelegenheit der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 oder in Rechtssachen, in denen dem Bescheid eines Landesschulrates ein kollegialer Beschluss zugrunde liegt.

(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.

(4) Gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4 kann der Landesschulrat aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums Beschwerde erheben.

(5) Wer in anderen als den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen und in den Fällen, in denen ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, bestimmen die Bundes- oder Landesgesetze.
(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.

§ 8 AVG (BGBl. Nr. 51/1991) lautet:

„Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien."

§ 1 Abs. 1 und 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2014) lauten:

„I. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).
(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:
1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);
2. der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlage (Biotopschutz);
3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;
4. Mineralien und Fossilien;
5. Naturhöhlen und deren Besucher.
[...]"

§ 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 54/2019, lautet:

„§ 10

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von

1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie

2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.

(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 27a Oö. BauO 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;

2. im Grünland (§ 3 Z 6)

a) die Überspannung mit Brücken;

b) die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen;

c) die Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m2;

d) die Rodung von Ufergehölzen;

e) die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;

f) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie

g) die Anbringung von schwimmenden Anlagen.

(3) Unterirdische Leitungsführungen von Kabelleitungen einschließlich von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren bedürfen außerhalb von Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen keiner Bewilligung.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung für einzelne örtliche Bereiche festlegen, dass

1. die Bewilligungspflicht gemäß § 5,

2. die Anzeigepflicht gemäß § 6,

3. die Bewilligungspflicht gemäß Abs. 2

für bestimmte Vorhaben nicht gilt, weil solche öffentliche Interessen am Natur- und Landschaftsschutz, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

(Anm: LGBl. Nr. 54/2019)"

§ 14 Abs. 1 und 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 54/2019) lauten:

„§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder

2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

(3) Sind Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11 (hinsichtlich jener Teilflächen, die nicht wieder rekultiviert werden), 12, 18, 20 oder 21 oder § 9 Abs. 2 Z 2 lit. e und § 10 Abs. 2 Z 2 lit. f mit nachhaltigen, schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen verbunden und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen, sind nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014, 54/2019)

(4) Werden durch Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11 (hinsichtlich jener Teilflächen, die nicht wieder rekultiviert werden), 12, 18, 20 oder 21 oder § 9 Abs. 2 Z 2 lit. e und § 10 Abs. 2 Z 2 lit. f Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten nachhaltig geschädigt, und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen, können nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014, 54/2019)

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen zu erlassen und dabei insbesondere festzulegen:

1. die wertvollen natürlichen Lebensräume, deren nachhaltige, schwerwiegende Schädigungen und Beeinträchtigungen die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs. 3 erfordern,

2. die Lebensräume, deren Funktionen für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs. 4 erfordern können,

3. Kriterien für die Beurteilung von Schädigungen und Beeinträchtigungen als nachhaltig und schwerwiegend,

4. die Grundsätze hinsichtlich Ort, Art, Inhalt und Umfang möglicher Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Methode für die Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen - dabei ist insbesondere auch festzulegen, dass

- Vorleistungen durch die Bevorratung von Flächen unter näher zu bestimmenden Voraussetzungen anerkannt werden müssen und

- der Erwerb von Flächen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nur soweit vorgeschrieben werden kann, als der dafür zu entrichtende Preis wirtschaftlich vertretbar ist.
(Anm: LGBl.Nr. 35/2014)"

Artikel IV Abs 1 und II des Oö. NSchG 2001 lautet:

„Artikel IV
(Anm: Übergangsrecht zur Nov. LGBl. Nr. 54/2019)

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.
(2) Die in dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes jeweils anhängigen Feststellungsverfahren gemäß den §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen.
[...]"

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Gegenstand des Verfahrens:

Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheids hat unabhängig von den anderen Spruchpunkten Bestand und bildet einen eigenen und vom Rest trennbaren naturschutzrechtlichen Bescheid (vgl. VwGH 29.5.2018, Ro 2018/03/0015).

Aufgrund der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, ist der hier erkennende Richter nur zum Abspruch über Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheids, der naturschutzrechtliche Fragen behandelt, zuständig. Über die wasserrechtliche Sache hat ein anderer Richter des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu entscheiden und ist diese Sache zu einer anderen Geschäftszahl beim Verwaltungsgericht anhängig.

III.2.2. Fehlende Parteistellung des Bf im „Naturschutzverfahren":

Art. 132 Abs 1 Z 1 B-VG stellt klar, dass gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 8 AVG normiert, dass Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte sind und,

insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Spricht § 132 Abs 1 Z 1 von Rechten, meint er subjektive-öffentliche Rechte, die aus den jeweiligen zugrundeliegenden Bestimmungen abzuleiten sind. Verfahrensrechte (also etwa die Beschwerdelegitimation) gehen nicht weiter als die jeweiligen materiellen Rechte (vgl. hierzu etwa VwGH 18.11.2014, Ra 2014/05/0011).

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gibt die dargestellte Vorschrift des AVG selbst keine Auskunft darüber, wann im Einzelfall ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse gegeben ist. Diese Begriffe gewinnen erst durch die im jeweiligen Fall in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften einen konkreten Inhalt, wonach die Frage der Parteistellung beurteilt werden kann (vgl. VwGH 27.1.1997, 96/10/0257).

Die §§ 1, 5, 9, 10 und 14 Oö. NSchG 2001 lassen allerdings klar erkennen, dass Schutzgegenstand des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes „die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen" ist und der in diesem Gesetz geregelte Natur- und Landschaftsschutz der Abwehr von Eingriffen in jene Güter dient, die in den genannten Vorschriften erwähnt werden. Aus den Bewilligungstatbeständen des Gesetzes ergibt sich unter Bedachtnahme auf die dargelegte Zielsetzung des Oö. NSchG 2001, dass das Verfahren nach dem Oö. NSchG 2001 dem Schutz des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz dient.

Privatrechtliche Beziehungen - etwa die Nachbarschaft oder das Eigentum an einem Grundstück, das von einem bewilligungspflichtigen Vorhaben erfasst wird - führen weder zu einem rechtlichen Interesse noch zu einem Rechtsanspruch auf Versagung der naturschutzbehördlichen Bewilligung. Das naturschutzrechtliche Verfahren ist kein klassisches Mehrparteienverfahren (wie etwa das Bau- oder das wasserrechtliche Verfahren). Es kennt keine Nachbarrechte.

Bei den in den Bewilligungstatbeständen erwähnten „privaten Interessen" handelt es sich auch nicht um die privaten Interessen des betroffenen Grundstückseigentümers, sondern um private Interessen desjenigen, der ein naturschutzrechtlich bewilligungspflichtiges Vorhaben verwirklichen will (vgl. VwGH 16.12.2002, 2001/10/0210).

Allfällige andere Interessen, die Betroffene haben mögen, etwa, dass ihr Eigentum nicht beeinträchtigt wird, sind keine subjektiven-öffentlichen Interessen nach dem Oö. NSchG 2001 und können demgemäß nicht im Rahmen des Verfahrens nach dem Oö. NSchG 2001 verfolgt werden.

Insofern hat der Verwaltungsgerichtshof auch die Parteistellung jener Personen verneint, deren Grundstücke von einer allfälligen naturschutzrechtlichen Bewilligung betroffen werden (jene Personen, die gemäß § 38 Abs 2 Oö. NSchG ihre Zustimmung erteilen müssen), weil sich aus der Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des vom Projektwerber verschiedenen Grundeigentümers ergibt, die beabsichtigten Maßnahmen zu dulden. Die Möglichkeit zivilrechtlicher Gegenwehr wird durch die Erteilung der öffentlich-rechtlichen Bewilligung nicht berührt (vgl. VwGH 27.1.1997, 96/10/0257).

Nicht einmal wenn ein im Eigentum des Bf stehendes Grundstück von der naturschutzrechtlichen Bewilligung unmittelbar betroffen wäre, ergäbe sich daraus eine Parteistellung. Insofern erübrigt sich im vorliegenden Fall die Prüfung der Frage oder die Feststellung, ob oder, dass dem Bf gehörende Grundstücke vom Projekt beansprucht werden oder er sonstige faktische Nahebeziehungen zu einem solchen Grundstück hat, weil sich aus dem Oö. NSchG für den Bf keine Parteienrechte ableiten lassen, also weder für unmittelbar betroffene Grundeigentümer, noch für solche Personen, die eine gewisse faktische Nahebeziehung zum jeweiligen Projekt bzw. dessen Ergebnis haben oder deren Eigentum oder sonstige Rechte von der Ausführung des Projekts, in welcher Weise auch immer, indirekt betroffen wären. Dies, als das Oö. Naturschutzrecht nur das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz und nicht den Schutz von Individualinteressen im Blick hat.

Dem Oö. NSchG 2001 lässt sich der Schutz von Eigentümer- oder anderer Individualinteressen schlicht nicht entnehmen. Es verfolgt ausschließlich die oben dargestellten Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes (vgl. VwGH 22.12.1986, 86/10/0121; 24.10.1988, 88/10/0066, VwSlg 12800 A/1988; 6.5.1996, 96/10/0016).

Aus den materiellrechtlichen Regelungen des Oö. NSchG 2001 ergibt sich somit keine Parteistellung des Bf im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren und eignet sich dieses nicht, Einwände des Bf, die sich seiner Beschwerde aber ohnehin nicht konkret entnehmen lassen, zu behandeln.

Es kommt dem Bf insofern auch keine Beschwerdelegitimation zu und ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, inhaltlich auf die Beschwerde einzugehen, weil es ansonsten eine Zuständigkeit wahrnehmen würde, die ihm nach dem Gesetz nicht zukommt.

Die Beschwerde ist insofern aufgrund mangelnder Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

III.3. Der Vollständigkeit halber und ohne Relevanz für den Ausgang des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die belangte Behörde auf Folgendes hinzuweisen:

Mit LGBl. Nr. 54/2019 erfolgte durch das „Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Umwelthaftungsgesetz geändert werden (Oö. Natur- und Landschaftsschutz-rechtsnovelle 2019)" eine Novellierung des Oö. NSchG 2001. Die Kundmachung des entsprechenden Landesgesetzblatts erfolgte am 18. Juli 2019. Gemäß Art. IV Abs. 1 Oö. NSchG 2001 tritt die Novelle grundsätzlich mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten in Kraft; da die Kundmachung im Juli 2019 erfolgte, somit am 1. August 2019. Eine Ausnahme sieht Abs. 2 leg. cit. für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle (dh am 1. August 2019) bereits anhängige, antragsbedürftige Feststellungsverfahren gemäß den §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, vor. Diese sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen. Ab dem 1. August 2019 eingeleitete Verfahren waren deshalb als Bewilligungsverfahren iSd § 10 Oö. NSchG 2001 idF LGBl. Nr. 54/2019 abzuführen. Das vorliegende Verfahren wurde nach dem Aktenstand durch den Antrag vom 27. August 2019 eingeleitet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage der Parteistellung im Verwaltungsverfahren ist durch umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes geklärt, dies auch hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Oö. NSchG 2001. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die relevante Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in der Begründung ausführlich zitiert und ist nicht von ihr abgewichen. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl